

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Baitenhausen der Stadt Meersburg

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Dorfgemeinschaftshauses dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Stadt Meersburg daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räume und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich im Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich seiner Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen die Benutzer diese Festsetzungen.

Der Gemeinderat hat am _____ folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Neben- und Veranstaltungsräume, sowie sonstige Räume, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§2

Benutzerkreis/Widmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Baitenhausen der Stadt Meersburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meersburg und kann auf Antrag überlassen werden.
- (2) Für die Durchführung von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Tagungen, Versammlungen und Vorträgen kann das Dorfgemeinschaftshaus gemäß der Benutzungsordnung und Entgeltordnung örtlichen und nichtörtlichen Vereinen, Organisationen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird zum Zweck der **Vermietung** von der Ortschaftsverwaltung Baitenhausen verwaltet.
- (2) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Stadt Meersburg.
- (4) Veranstaltungen der Stadt Meersburg haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (5) Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

§ 4 **Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Für die zeitlich befristete Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Stadt Meersburg, vertreten durch den Ortsvorsteher abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggf. Veranstaltungsprogramm) Einschließlich Auf- und Abbaueiten, ggf. Probezeiten.
 - Die zu erwartende Teilnehmerzahl
 - Art der Veranstaltung
 - Erfordernis einer Veranstalterversicherung
 - Miete- und Benutzungsentgelt
- (3) Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Nur ein schriftlicher Vertrag, nicht aber eine Terminvormerkung ist für die Stadt Meersburg verbindlich.
- (5) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung an.
- (6) Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) erbracht wird.

§5 **Ansprechpartner für das Dorfgemeinschaftshaus**

- (1) Grundsätzlich ist der Ortsvorsteher bzw. ein von ihm bestellter Vertreter verantwortlich für das Dorfgemeinschaftshaus und somit Ansprechpartner für den Mieter.
- (2) Den Anordnungen, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Der Ortsvorsteher bzw. ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, Besucher des Dorfgemeinschaftshauses welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

§6 **Benutzungszeiten**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht den örtlichen Gruppen und Vereinen zu deren Übungszeiten zu.
- (2) Die übrige Benutzungszeit steht dem in §2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 7 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Bei sonstigen Nutzungen oder Vermietungen werden die Benutzungszeiten gesondert geregelt.

- (4) Wichtige öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.

§7

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Jeder verantwortliche Übungsleiter/Abteilungsleiter/Veranstalter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse im Dorfgemeinschaftshaus, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. umgehend beim Ortsvorsteher oder der Stadtverwaltung zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind dem Ortsvorsteher bzw. einem von ihm bestellten Vertreter sofort anzuzeigen. Bei extremer Verschmutzung übernimmt die Reinigungsarbeiten eine von der Stadt beauftragte Reinigungsfirma. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
- die behördlichen, insbesondere Bau- und Feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
 - die Anwesenheit einer volljährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. eine Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung und während des Sportbetriebs sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
 - die für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus geltende Höchstzahl an Besuchern und die dazugehörigen Bestuhlungspläne einzuhalten und die Fluchtwege freizuhalten.
 - den Veranstaltungsraum besenrein und bodenfeucht zu verlassen und den Müll im Außenbereich zu entfernen.
 - das Rauchverbot einzuhalten.
- (5) Bei Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Verboten ist:
- das Rauchen im gesamten Gebäude und der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik.
 - das Mitbringen von Tieren.
 - das Befahren des Dorfgemeinschaftshauses mit Fahrzeugen (auch Skateboards und ähnliches). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
 - das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden.
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern an und im Gebäude.
 - das Bespielen der Fenster und der Außenwände mit Bällen.
 - die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Stehtische, Tische und Stühle. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Meersburg
 - das Betreten der Technikräume durch Unbefugte
- (7) Abfall ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
- (8) Fundsachen sind beim Ortsvorsteher bzw. dem von ihm bestellten Vertreter oder im Fundamt abzugeben.

- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren zu entrichten.
- (10) Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs wird nach der Veranstaltung dem Ortsvorsteher bzw. dem von ihm bestellter Vertreter übergeben. Die Rückgabe erfolgt in der Regel am folgenden Werktag nach der Benutzung.
- (11) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die durch die Stadt erfolgt, zu tragen. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (12) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.
- (13) Die Mitnahme von Gläsern und Flaschen in den Außenbereich ist nicht gestattet.
- (14) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und einzuräumen. Die Arbeitsflächen sind nass zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu geschehen.

§8

Benutzung und Transport der Tische und Stühle

Die im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Sportgeräte, Tische und Stühle werden, je nach Vereinbarung zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat sich vor und nach den Übungsstunden am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen.

§9

Haftungsregelungen für Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung der Verlust durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzer.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§10 **Übertragung der Schlüsselgewalt**

Die Schlüsselgewalt hat der Ortsvorsteher bzw. ein von ihm oder der Stadtverwaltung benannter Vertreter. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter, Lehrpersonal übertragen werden. Die von der Stadt ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§11 **Einhaltung der Ordnung**

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfall den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Dorfgemeinschaftshaus zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder beim Ortsvorsteher bzw. dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (4) Das Dorfgemeinschaftshaus muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein und bodenfeucht an den Ortsvorsteher bzw. einen von ihm bestellten Vertreter übergeben werden. Dies hat spätestens am nächsten Tag zu erfolgen.
- (5) Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.
- (6) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§12 **Rücktritt durch die Stadt**

Die Stadt Meersburg ist berechtigt vom jeweiligen Mietvertrag zurückzutreten wenn:

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für eigene Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist
- das Ansehen der Stadt durch die Veranstaltung geschädigt wird.
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird.
- Das Dorfgemeinschaftshaus infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Stadt Meersburg ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§13 **Entgelt**

- (1) Das Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung (s. Anlage). Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Meersburger Vereine, die ihren Sitz in Meersburg haben, erhalten für Vereinsveranstaltungen, die dem Zweckbetrieb eines Vereines dienen, das Dorfgemeinschaftshaus 1 x kostenfrei pro Jahr, sofern sie nicht schon einen anderen Veranstaltungsraum kostenlos genutzt haben. Es wird lediglich eine Nebenkostenpauschale pro Tag von 15,-€ erhoben

§14 **Haftung**

- (3) Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Meersburg nicht.
- (5) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt die Stadt Meersburg keinerlei Haftung.

§15 **Schlussbestimmungen**

Mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§16 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Meersburg,

Robert Scherer
Bürgermeister